

Satzung

Satzung vom 18. Juli 2018,
zuletzt geändert durch Beschluss vom 20. April 2021

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **„Verband bayerischer Kfz-Innungen für fairen Wettbewerb“** und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Zusatz „e. V.“.
2. Er ist ein ideeller Verein, § 21 BGB.
3. Sitz und Gerichtsstand ist Augsburg, Bayern.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein dient der Förderung der satzungsgemäßen Interessen seiner Mitglieder im Wettbewerbsrecht. Die Mitglieder vertreten und fördern als Verbandsorganisationen durch ihre Mitgliedschaft im Verein die gewerblichen Interessen ihrer Innungsmitglieder. Insbesondere dient der Verein der Förderung gewerblicher Interessen im Sinne der die Klagebefugnis regelnden wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen wie UWG und UKlaG. Der Verein hat den Zweck, durch Beteiligung an der Rechtsforschung sowie durch Aufklärung, Belehrung und Rechtsberatung unter Beachtung von § 6 Abs. 2 RDG zur Förderung des lautereren Geschäftsverkehrs und eines fairen wirtschaftlichen Wettbewerbs beizutragen und ggf. im Zusammenwirken mit den zuständigen Stellen der Rechtspflege unlautere und marktverzerrende, beeinträchtigende und wettbewerbswidrige Maßnahmen zu unterbinden. Dies gilt auch dann, wenn Rechtsverletzungen von Mitgliedern der Verbandsorganisation (vgl. § 3 Ziff. 1) begangen werden. Die Tätigkeit des Vereins ist beschränkt auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
2. Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch die Beobachtung des Marktes unter besonderer Berücksichtigung des sog. „Schwarzhandels“, wettbewerbsliche Rechtsberatung unter Berücksichtigung von § 6 Abs. 2 RDG sowie die Vermittlung von Informationen zu Fragen des lautereren Geschäftsverkehrs. Der Verein kann Zivilprozesse führen, Strafanträge (§ 301 Abs. 2 Strafgesetzbuch) stellen, Strafanzeigen erstatten und den Verdacht auf Steuerhinterziehungen bei den Finanzämtern anzeigen. Vor Erhebung einer Zivilklage soll Wettbewerbsstörern die Möglichkeit einer außergerichtlichen Beilegung gem. § 12 Abs. 1 UWG eingeräumt werden.
3. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Der Verein gewährt seinen Mitgliedern keine Zuwendungen aus dem Verbandsvermögen; Personen, die für den Verband tätig sind, werden nicht durch unangemessen hohe Vergütungen oder andere Zuwendungen begünstigt.

§ 3 Mitgliedschaft, Aufnahme in den Verein, Ausscheiden

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können Kfz – Innungen (Körperschaften des öffentlichen Rechts) mit dem Sitz in Bayern werden.
 - 1.1 Gründungsmitglieder sind die zurzeit bestehenden sieben bayerischen Kfz-Innungen.
 - 1.2 Des Weiteren können Mitglieder werden:
 - 1.2.1 zeitlich nach der Gründung des Vereins gem. § 52 HwO i.V.m. § 1 Abs. 3 HwO neu errichtete bayerische Kfz-Innungen;
 - 1.2.2 weitere nach der Gründung des Vereins durch Abspaltung oder Teilung (auch im Rahmen einer Gebietsreform) neu entstehende bayerische Kfz-Innungen.
 - 1.3 Weitere Körperschaften des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in Bayern können als außerordentliche Mitglieder (Fördermitglieder) aufgenommen werden. § 4 (Aufnahmebeitrag) und § 5 (Mitgliedsbeitrag) geltend entsprechend. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung; ansonsten aber die gleichen Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder, insbesondere Teilnahme an der Mitgliederversammlung.
 - 1.4 Jedes Mitglied wird hierbei durch seinen Geschäftsführer vertreten, der diese Aufgabe im Rahmen der laufenden Geschäfte der Verwaltung der Kfz-Innung wahrnimmt.
2. Das einzelne Vereinsmitglied wird im Hinblick auf seine Innungsmitglieder in dieser Satzung in § 2 Abs. 2 der Satzung auch als „Verbandsorganisation“ bezeichnet.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins uneigennützig zu fördern.
4. Die Mitgliedschaft kann bei dem Verein schriftlich ohne Einhaltung einer Form beantragt werden. Der Antragsteller hat gewissenhaft alle Auskünfte zu erteilen, die für die Entscheidung über seine Aufnahme erforderlich sind. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung gem. § 7 Ziff. 2.1.11 der Satzung. Die Aufnahmeerklärung erfolgt durch den Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit Zugang der Aufnahmeerklärung bei dem Antragsteller. Mit der Aufnahme in den Verband entsteht die Aufnahmegebühr gem. § 4 der Satzung. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft. Das Mitgliederverzeichnis wird vom Vorstand geführt.

5. Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung (Kündigung) durch eingeschriebenen-Brief. Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr zum Jahresende. Daneben ist ein Ausschluss aus wichtigem Grund durch die Mitgliederversammlung möglich, wenn das Mitglied grob gegen Zwecke des Vereins verstößt oder seine Verpflichtungen nicht erfüllt. Die Beendigung der Mitgliedschaft berührt die Verpflichtung zur Zahlung des Aufnahmebeitrags bzw. des Mitgliedbeitrags für das laufende Geschäftsjahr nicht. Bereits entrichtete Beiträge werden nicht erstattet. Mit der Beendigung erlöschen alle Rechte gegen den Verband. Ausgeschiedene Mitglieder haben keine Rechte am Verbandsvermögen.
6. Eintritt, Austritt oder Ausschluss von Mitgliedern berühren nicht die Rechtsnatur des Vereins.

§ 4 Finanzausstattung – einmaliger Aufnahmebeitrag

Jedes Mitglied leistet einen einmaligen Aufnahmebeitrag von € 10.000,00 (Euro Zehntausend). Dieser Beitrag ist nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Aufforderung seitens des Vorstands zur Zahlung fällig.

§ 5 jährlicher Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder entrichten ab 01.01.2019 einen jeweils zu Jahresbeginn fälligen Jahresbeitrag in Höhe von € 1.000,00 (Euro Eintausend). Im Übrigen erfolgen Neufestsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags durch die Mitgliederversammlung (vgl. § 7, Ziffer 2.1.6).

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung (§ 7)
2. der Vorstand (§ 12)

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Stimmberechtigt sind ausschließlich die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied wird hierbei durch seinen Geschäftsführer vertreten, der diese Aufgabe im Rahmen der laufenden Geschäfte der Verwaltung der Kfz-Innung wahrnimmt.
2. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig und entscheidet:
 - 2.1 mit einfacher Mehrheit
 - 2.1.1 über die Wahl des Vorstands, wobei über jede vorgeschlagene Person getrennt abgestimmt wird;
 - 2.1.2 über die Entlastung des Vorstands;
 - 2.1.3 über die Bestellung des Vorstands als Liquidator (vgl. § 15);
 - 2.1.4 über die Billigung des Haushaltsplanes, Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands;
 - 2.1.5 Wahl einer Rechnungsprüfungskommission (vgl. § 14) für das Folgejahr;
 - 2.1.6 über Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags;
 - 2.1.7 über die Vergütung des Vorstands;
 - 2.1.8 über die Verteilung von Überschüssen;
 - 2.1.9 über allgemeine Änderungen der Satzung;
 - 2.1.10 über die Abnahme der Jahresrechnung.
 - 2.1.11 über die Aufnahme von weiteren Mitgliedern.
 - 2.2 mit einer 2/3 Mehrheit
 - 2.2.1 über die Änderung der Satzung im Hinblick auf eine eventuelle vorzeitige Abberufung von Mitgliedern des Vorstands;
 - 2.3 mit 3/4 Mehrheit
 - 2.3.1 über eine Änderung der Satzung im Hinblick einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Versammlung über die Auflösung des Vereins;

- 2.4 Unter „Mehrheit“ ist die Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden oder vertretenen abstimmungsberechtigten Mitglieder zu verstehen.
- 2.5 Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen; §°33 Abs. 1 BGB.

§ 8 Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung

1. Einmal im Jahr findet die ordentliche Mitgliederversammlung am Sitz des Vereins statt, spätestens bis zum 30. Juni jeden Jahres.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform (Brief, Fax, E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Erfolgt die Einberufung in elektronischer Form (E-Mail), werden der Tag der Absendung und der Tag der Mitgliederversammlung für die Fristberechnung nicht mitgezählt.
3. Eine Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekanntgegebene Adresse (Postanschrift, Faxanschluss, E-Mail-Adresse) gerichtet ist.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. In der Mitgliederversammlung können Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung mit allseitiger Zustimmung der Mitglieder und des Vorstands gestellt werden.
5. Ohne Wahrung der Einberufungsmodalitäten kann eine Mitgliederversammlung auch dann abgehalten werden, wenn alle Vereinsmitglieder erschienen oder vertreten sind und kein Vereinsmitglied der Beschlussfassung widerspricht.

§ 9 Teilnahmerecht, Stimmrecht, Videoübertragung

1. Zur Teilnahme und Abstimmung sind die Vereinsmitglieder berechtigt, die am Tage der Mitgliederversammlung im Mitgliederverzeichnis des Vereins eingetragen sind. Umschreibungen im Mitgliederverzeichnis werden in den letzten sieben Tagen vor der Mitgliederversammlung nicht vorgenommen. Jedes Mitglied wird hierbei durch seinen Geschäftsführer vertreten, der diese Aufgabe im Rahmen der laufenden Geschäfte der Verwaltung der KFZ-Innung wahrnimmt.

2. Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht beginnt, wenn der vereinbarte Mitgliedbeitrag bezahlt wurde.
3. Das Stimmrecht kann auch durch Bevollmächtigte ausgeübt werden, soweit diese selbst Vereinsmitglieder des Vereins sind. Für die Vollmacht ist die schriftliche Form erforderlich und ausreichend.
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden gemäß § 7 Nr. 2 gefasst, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.
5. Der Vorstand wird ermächtigt, vorzusehen,
 - a) dass die Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung auch ohne Anwesenheit am Ort der Versammlung und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können (analog § 118 Abs. 1 AktG);
 - b) dass Vereinsmitglieder ihre Stimme, auch ohne an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen – Briefwahl - (analog § 118 Abs. 2 AktG);
 - c) die Bild- und Tonübertragung der Versammlung zuzulassen (analog § 118 Abs.4 AktG).

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend oder vertreten ist. Wird diese Zahl nicht erreicht, ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.
2. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
4. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Er kann das Protokoll auch selbst führen. Zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.

5. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies beantragen.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und ggf. vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der Wortlaut der geänderten Bestimmungen in das Protokoll aufgenommen werden.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel (mindestens jedoch zwei) der Mitglieder in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
3. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 7 bis 10 entsprechend.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus einer Person. Er ist geschäftsführend tätig und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
2. Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit in geheimer Abstimmung gewählt. Auf einstimmigen Wunsch der Mitgliederversammlung kann die Wahl durch Zuruf erfolgen. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, ist die Wahl bis zu zweimal zu wiederholen, bis ein Kandidat die Mehrheit erhält. Kommt nach dem dritten Wahlgang keine Mehrheit zustande, findet als vierter Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die in dem unmittelbar vorangehenden dritten Wahlgang die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit wird die Stimme des Vereinsmitglieds mit der höchsten Mitgliederzahl doppelt gezählt.

3. Die Amtszeit des ersten Vorstands dauert bis zum 31.12.2021. Im Übrigen beträgt sie drei Jahre, sie verlängert sich jedoch bis zur Wahl eines neuen Vorstands, wenn diese innerhalb der drei Jahre nicht erfolgt ist.
4. Scheidet der Vorstand vor Ablauf der Amtszeit aus oder legt der Vorstand sein Amt nieder, so ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese wählt sodann einen neuen Vorstand.
5. Der Vorstand ist für den Verein im Rahmen eines Dienstverhältnisses tätig. Er erhält eine angemessene Vergütung, §§ 27 Abs. 3 Satz 2, 40 Satz 2 BGB.
6. Der Vorstand haftet den Mitgliedern des Vereins und dem Verein für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Ansonsten ist er von der Haftung freigestellt.
7. Den ersten Vorstandsvertrag unterzeichnet ein Vereinsmitglied, das hierzu in der konstituierenden Mitgliederversammlung mit Mehrheit bestimmt wird.

§ 13 Die Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, unter anderem
 - a) gesetzlicher außergerichtlicher und gerichtlicher Vertreter des Vereins
 - b) Repräsentant des Vereins nach außen
 - c) Gesetzliche Übernahme von Haftung gem. § 31 a BGB
 - d) Erledigung des Tagesgeschäfts unter Einbeziehung von Angestellten des Vereins
 - e) Wahrung der finanziellen Interessen und Beachtung der Liquidität
 - f) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen
 - g) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - h) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung; Erstellung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
 - i) Abschluss und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen
 - j) Ausführung der Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
2. Der Vorstand ist an Weisungen der Mitgliederversammlung nicht gebunden. Er ist hinsichtlich des Ortes und der Zeit seiner Leistungserbringung frei.
3. Der Vorstand übernimmt keine Gerichtsverfahren des Vereins.

§ 14 Rechnungsprüfung

Die Jahresrechnung wird von einer aus zwei Mitgliedern bestehenden Rechnungsprüfungskommission geprüft. Diese wird auf der jeweiligen Mitgliederversammlung für das Folgejahr gewählt.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden (vgl. § 7 Ziffer 2.3.1).
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der Vorstand auch Liquidator (vgl. § 7 Ziffer 2.1.3). Das gilt auch für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
3. Das Vereinsvermögen erhalten die zur Zeit der Auflösung oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit vorhandenen Mitglieder zu gleichen Teilen.

§ 16 Errichtung der Satzung

Die vorstehende Fassung der Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 18.07.2018 in 85110 Kipfenberg / Pfahldorf beschlossen worden.
